

Kurbeitragssatzung

der Stadt Laubach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 170), geändert am 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit §§ 1, 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 575), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung vom 20.02.2002 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages

1. Die Stadt Laubach ist staatlich anerkannter Luftkurort.
2. Die Stadt Laubach erhebt für die Herstellung, Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag.
3. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

1. Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Laubach.

§ 3 - Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Ortsfremder ist, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, selbst wenn er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
3. Die Nichtinanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtung entbindet nicht der Zahlung der Kurbeitrages.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

1. Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als 1. Tag.

2. Die gesamte Beitragsschuld ist mit Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
3. Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (Vermieter) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Magistrat der Stadt Laubach (Stadtkasse) zu entrichten.
4. Der Kurbeitrag kann auch durch öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Laubach und dem Vermieter pauschal für dessen Gäste entrichtet werden.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

1. Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person 0,50 Euro. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren 0,25 Euro.
2. An- und Abreisetag gelten bei Personen als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

3. Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 42 Tagen (21,00 €) innerhalb eines Jahres erhoben, bei einer Familie jedoch höchstens 84 Tage (42,00 €).

§ 7 - Befreiung von der Beitragspflicht

1. Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 2. das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie. Zur Familie zählen auch Personen, die mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z.B. Pflegekinder, nahe Verwandte, Personal);
 3. ortsfremde Personen, sofern der Aufenthaltzweck direkt mit der Berufsausübung zusammenhängt (z.B. Teilnehmer an Tagungen, einem Seminar, Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen). Hält sich dagegen eine ortsfremde Person zu einem „berufsfremden“ Lehrgang o.ä. Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde auf, so ist der Kurbeitrag zu entrichten.
 4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familien unentgeltliche Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.
 5. Kranke, die sich in Krankenhäuser oder ähnlichen Einrichtungen aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in der jeweils gültigen Fassung sind.
 6. Steuerpflichtige und deren Familienangehörige, die der Steuerpflicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen.

2. Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.
3. Von der Entrichtung der Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen und deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis bzw. Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
 2. Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und wer der Kureinrichtungen benutzen noch an Kurveranstaltungen teilnehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
4. Der Magistrat der Stadt Laubach kann Sondervereinbarungen über Einziehung des Kurbeitrages abschließen oder von diesem ganz oder teilweise befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8 - Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde, deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert.
2. Der Antrag nach Abs. 1 vor Kurantritt bei dem Magistrat der Stadt Laubach einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
3. In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Magistrat der Stadt Laubach auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9 - Kurkarte/Gästekarte

1. Der Magistrat der Stadt Laubach hat die Möglichkeit, jedem Beitragspflichtigen nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte/Gästekarte auszustellen. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
2. Die Kurkarte/Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. In den Fällen aus § 5 Ziff. 4 (Ablösung) wird eine Saisongästekarte ausgehändigt.
3. Die Kurkarte/Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Magistrat der Stadt Laubach ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten/Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
4. Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte/Gästekarte ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von € 10,00 erhoben.

§ 10 - Erstattung des Kurbeitrages

Wird der Aufenthalt eines Kurbeitragspflichtigen vorzeitig abgebrochen, so wird auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der entrichtete Kurbeitrag anteilmäßig erstattet. Der Antrag auf Erstattung muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Magistrat der Stadt Laubach eingegangen sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 11 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht i.V. mit §§ 26 u. 27 HMG.

1. Die Betreiber (Wohnungsgeber) von Campingplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäuser, Kliniken, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
2. Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
3. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen eines Monats vom Wohnungsgeber der Stadtverwaltung zuzustellen. Der Magistrat der Stadt Laubach kann die Meldeformulare zur Verfügung stellen.
4. Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO)
5. Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung/Ordnung die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zugeben haben.
6. Die Aufzeichnungs- und Meldepflicht gemäß Absatz 1-5 entfällt, wenn der Vermieter den Kurbeitrag gem. § 5 Ziff. 4 abgelöst hat.

§ 12 - Haftung (Einziehung und Abführung)

1. Die nach § 1 Meldepflichtigen haben, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadtkasse abzuführen.

Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des satzungsgemäßen Kurbeitrages. Neben dem Beitragspflichtigen haften die Wohnungsgeber gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Beitrages.

Der Kurbeitrag kann in der Beherbergungsrechnung besonders ausgewiesen werden.

2. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadtkasse abzuführen.
3. Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von € 10,-- in Rechnung gestellt.

§ 13 - Straf- und Bußgeldbestimmungen

1. Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einem Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschlichtigen, eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnung oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenstände oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- (zehntausend) geahndet werden.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Laubach.

§ 14 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 15 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Laubach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 29. Mai 1968 außer Kraft.

Laubach, den 20. Februar 2002

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Spandau)
Bürgermeister

